



erscheint regelmäßig jeden Sonnabend, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark.
An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden
allwöchentlich bis Freitag Vormittag 9 Uhr angenommen

Stück 27.

Lublinitz, den 19. Juni

1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Breslau, den 23. Mai 1915.

Kriegspostkarten-Vertrieb.

[346.] In Ergänzung der Anordnung vom 27. März 1915 wird für den Vertrieb von Kriegspostkarten folgendes bestimmt:

1. Auf jeder Postkarte muß angegeben werden, daß der Verkauf zugunsten einer bestimmt zu bezeichnenden Wohltätigkeitsveranstaltung erfolgt.
2. An derselben Stelle, wo diese Mitteilung, ist der Betrag zu bezeichnen, der von dem Erlöse der einzelnen Postkarte der Wohltätigkeitsveranstaltung zufließt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 451) bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Breslau, den 28. Mai 1915.

Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauenkongresses.

[347.] Die Vervielfältigung und Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauenkongresses im Haag vom 28. bis 30. April 1915, sowie jede öffentliche Erörterung dieser Resolutionen wird für die Dauer des Kriegszustandes untersagt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 451) bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Breslau, den 7. Juni 1915.

Vorträge militärischen Inhalts.

[348.] Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß auch nur von privaten Zuhörern gemachte Mitteilungen in weitere Kreise getragen werden und so auch zur Kenntnis des Auslandes kommen, ist der genaue Inhalt aller, auch nicht öffentlicher Vorträge militärischen Inhalts der örtlichen Zensurstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Alle Vorträge jener Art, deren Wortlaut nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist, werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Wahrung des militärischen Geheimnisses verboten.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Breslau, den 9. Juni 1915.

Ablieferung gefundener Geschosse.

[349.] Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 12. und 18. Dezember 1914 wird im Interesse der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß das Sammeln und Aufbewahren geladener Geschosse und sonstiger Munitionsterte verboten ist und die Anmeldung gefundener Geschosse bei der nächsten Militärbehörde zu erfolgen hat.

Die unrechtmäßigen Besitzer machen sich bei Zuwiderhandlungen strafbar.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Breslau, den 22. Mai 1915.

Saisonarbeiter.

Anordnung.

[350]. Zusätzlich des Befehls vom 5. 10. 1914. Nr. 34038 — bestimme ich folgendes:
Russisch-polnische Saisonarbeiter jeden Alters und Geschlechts dürfen die Grenze des Ortspolizeibezirks nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarten geltenden Vorschriften zulässig, und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem andern Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Lubliniz, den 17. Juni 1915.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Arbeitgeber noch besonders zu veranlassen, vorstehenden Befehl ihren russischen landwirtschaftlichen Arbeitern bekannt zu geben.

Der Befehl vom 5. Oktober 1914 ist in der Extra-Beilage zu Stück 47 des Kreisblattes pro 1914 (S. 331) abgedruckt.

Der Königliche Landrat. J. B.: von der der Hude.

Breslau, den 4. Juni 1915.

Anordnung.

[351]. In Abänderung der Ziff. 1 Abs. a und b der Inzahanordnung vom 7. Mai 1915 wird bestimmt, daß Ausweise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 7 Tagen

a. für den Grenzübergang bei Myslowitz—Moorzejon, Schoppitz, Kattowitz—Sosnowice, Eichenau, Baingow—Gzeladz, Ruhnamühle, Ramin und Ostrosnizka von der stellv. 23. Infanterie-Brigade in Gleiwitz,

b. für den Grenzübergang bei Woischnik, Herby, Bohanowitz, Zawisna, Gollowitz von der Landsturm-Inspektion A in Kreuzburg

ausgestellt werden.

Die Ausweise sind von einem Offizier zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Lubliniz, den 4. Juni 1915.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. Juni cr. — Stück 26, Nr. 333 — zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königliche Landrat. J. B.: von der Hude.

Czenstochau, den 6. Juni 1915.

Keine Pferdeausfuhr aus Russisch-Polen.

[352]. Es gehen mir fortgesetzt aus dem Kreise Lubliniz Gesuche um Genehmigung der Ausführung von Pferden aus dem Kreise Czenstochau zu. Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, diesen zu entsprechen, da von höherer Stelle befohlen ist, solche Ausfuhrgenehmigungen nur noch zu Gunsten der Provinz Ostpreußen zu erteilen. Dies wird auch jeder verständige Landwirt des Kreises Lubliniz als begründet einsehen, weil in Ostpreußen, wo die Russen viele Tausende von Pferden geraubt haben, die Not um Pferde weit größer ist als bei uns. Ich ersuche deshalb solche Anträge, die doch keinen Erfolg haben können, nicht erst an mich einzureichen.

**Der Kreischef. von Thaer,
Landrat.**

Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer.

Unterweisungen in der Obst- und Gemüseverwertung.

[353]. Die besonderen Verhältnisse während der Kriegszeit machen es uns zur Pflicht, durch Herstellung von Dauerwaren die leicht verderblichen Erzeugnisse des Obst- und Gemüsebaues nach Möglichkeit vorteilhaft zu verwerten. Bei dem gerade in diesem Jahre vermehrten Anbau von Gemüse ist es angezeigt, den zeitweise zu erwartenden Ueberfluß an einzelnen Gemüsearten wie Oberrüben, Bohnen, Erbsen, usw. durch Herstellung von Kon-

ferben für den späteren Bedarf zu erhalten. Die vermehrte Herstellung von Dauerwaren im Haushalt ist in diesem Jahre schon deshalb zu empfehlen, weil die gesamte Konservenindustrie in ihrer Tätigkeit wegen Mangels an Weißblech zur Herstellung der Dosen beschränkt ist. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftskammer beabsichtigt, die Herstellung von Obst- und Gemüse-Dauerwaren im Haushalt möglichst zu fördern.

In den Sommer- und Herbstmonaten sollen Wanderlehrgänge in der Verwertung von Obst und Gemüse (Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven, von Dörrobst, Obstsaft, Marmelade und Gelee) in Gemeinden, landwirtschaftlichen und Gartenbauvereinen oder sonstigen geeigneten Interessentenkreisen durch die zuständigen Obstbaulehrer abgehalten werden. Die Lehrgänge finden nur an Werktagen — nicht an Sonntagen — in der Weise statt, daß die Teilnehmer an 2 Nachmittagen durch Vortrag und praktische Unterweisungen mit den wichtigsten Verwertungsarten bekannt gemacht werden.

Die Entsendung des Obstbaulehrers und Gestellung der erforderlichen Gerätschaften erfolgt kostenlos, auch ist eine Gebühr von den Teilnehmern nicht zu zahlen. Die einen Wanderkursus beantragenden Vereine haben auf eigene Kosten nur die erforderlichen Maßnahmen für zahlreichen Besuch durch geeignete Bekanntmachungen und Einladungen zu treffen, desgleichen für einen passenden Raum zu sorgen und die zu den Unterweisungen nötigen Mengen von Gemüse, Früchten und Zucker zur Verfügung zu stellen und die für den Lehrgang benötigten Geräte von der nächsten Bahnstation abholen zu lassen.

Vorstände landwirtschaftlicher Gartenbau- und Hausfrauenvereine, von Gemeinden und Genossenschaften, welche die Abhaltung solcher Lehrgänge wünschen, wollen rechtzeitig Anträge an die Landwirtschaftskammer in Breslau X, Matthiasplatz 6, richten.
— Tgb. Nr. 16/15. —

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis in der Erwartung reger Benutzung des Anerbietens.

L u b l i n i k, den 9. Juni 1915.

Gewinnung von Laubheu.

[354]. Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Um dem Eintritt einer Futterknappheit im bevorstehenden Herbst und Winter vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, die Besitzer privater Waldungen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Waldbestände zu der Beschaffung weiterer Futterstoffe heranzuziehen. Es ist bekannt, daß in vielen Gebirgsgegenden das Laub der Waldbäume, namentlich von Ahorn, Eiche, Linde, Ulme, Eiche, Pappel, Weide, Akazie und Birke regelmäßig zur Gewinnung von Laubheu herangezogen wird. Im übrigen ist alles Baumlaub, namentlich auch das der Rotbuche zur Futtergewinnung geeignet. Wenn bei der zurzeit herrschenden trockenen Witterung größere Mengen von Laub durch Abstreifen der Blätter von den Zweigen oder Abschneiden der dünnen Zweige gewonnen und zu Heu getrocknet wird, so können dadurch beträchtliche Futtermengen für die bevorstehende Winterzeit angesammelt werden. Ich mache deshalb die Besitzer, in deren Nähe sich Laubwaldungen befinden, auf diese Futtergewinnung besonders aufmerksam und würde es auch für zweckmäßig halten, wenn die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher hierauf ihr Augenmerk richten wollen. Wegen der Ausnutzung der preussischen Staatsforsten nach dieser Richtung hin habe ich das Erforderliche bereits früher veranlaßt.

Vorstehendes bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Verbraucher sich an die Kgl. Forstverwaltung wenden müssen.

Der Königliche Landrat. J. B. von der Hude.

L u b l i n i k, den 11. Juni 1915.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Kgl. Lehranstalt für Obst und Gartenbau zu Proskau.

[355.] Es finden die nachstehenden Kurse statt:

Vom 7. bis 10. Juli 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen.

Vom 5. bis 6. Oktober 1915 über die Obstweinbereitung für Männer und Frauen.

Vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Auto-

mobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Heeresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskau's.

Weitere Auskünfte erteilt die **Direktion**.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und bemerke, daß ein Honorar für den Kursus nicht erhoben wird.

Lublinik, den 11. Juni 1915.

Gemüse- und Obstverwertungskursus in Brieg, Bez. Breslau.

[356]. Am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer in Brieg findet am 1. und 2. Juli ein Gemüse- und Obstverwertungskursus statt. Er umfaßt die Herstellung von Dörrengemüse und Dörrobst, das Einlegen der Gemüse und des Obstes, die Bereitung von Gelees, Marmeladen, Fruchtsäften und Beerenweinen. — Honorar 3 Mk. — Beginn am 1. Juli vorm. 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Landwirtschaftsschule Grünher in Brieg.

Lublinik, den 14. Juni 1915.

Bestätigung als Feld- und Forsthüter.

[357]. Auf Grund § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 habe ich die Gräflich von Ziele-Windler'schen Holzhauermeister

1. Karl Woglów in Kokotte,
2. Josef Baron in Sollarnia,
3. Kaspar Koza in Koschmieder,
4. Valentin Koza in Koschmieder,
5. Jacob Spallek in Petershof

als Feld- und Forsthüter bestätigt.

Lublinik, den 10. Juni 1915.

Gewährung von Vorschüssen an die Gemeinden auf Grund von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseleistungen.

[358] Nach § 7 Abs. 2 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) ist die Gemeinde in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuführen als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen.

Um die Gemeinden, die in besonderem Maße zu den Kriegseleistungen herangezogen werden mußten und werden, in der Beschaffung der Mittel zur einstweiligen Deckung der ihrerseits an die Leistungspflichtigen gezahlten oder zu zahlenden Vorschüsse zu unterstützen und sie bis zur Erstattung der Vorschüsse durch das Reich zu entlasten, hat der Herr Finanzminister sich bereit erklärt, ihnen einen bankmäßigen Kredit bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ der Summen, über welche vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln Anerkennnisse ausgestellt werden, zu eröffnen.

Im Falle der Inanspruchnahme dieses Kredits haben die Gemeinden die ihnen zugehenden Anerkennnisse mit einem bezüglichen Antrage an den Vorsitzenden des Kreis-ausschusses hieselbst einzureichen.

Lublinik, den 15. Juni 1915.

Vergütung für Fourage.

(359). Nach der Bekanntmachung des Herrn stellvert. Reichskanzlers vom 24. Mai 1915 betreffend die Vergütung für Fourage und Landlieferungen (R. G. Bl. S. 301) hat mit der Wirkung vom 2. August 1914 die Vergütung für Fourage, soweit sie während des gegenwärtigen Krieges aufgrund des Gesetzes über die Kriegseleistungen gewährt wird, nach den Durchschnittspreisen zu erfolgen, die zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktorde des Lieferungsvertrages bestanden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Hiernach ist der den Ortsbehörden in meiner Anleitung zur Aufstellung der Forderungsnachweise vom 18. Februar cr. bekannt gegebene Unterschied in der Vergütung derjenigen Fourage, die im Gemeindebezirk vorhanden war und solcher, die erst von der Gemeinde durch Ankauf außerhalb des Gemeindebezirks herbeigeschafft werden mußte, in Fortfall gekommen.